

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen
Bezirksgeschäftsstelle



Arztstempel

**Fördermittelantrag für die Weiterbildung
zum Facharzt in anderen Fachgebieten
– fachärztliche Fachgebiete gem. § 3 Bundesvereinbarung –**

Die jeweils förderfähigen Fachgebiete sind auf unserer Homepage unter
www.kvs-sachsen.de veröffentlicht.

für die Weiterbildung zum Facharzt für.....

Zeitraum der Förderung von: bis:

Arzt in Weiterbildung:

Titel/Name/Vorname:geb.:

Straße: PLZ/Wohnort:

Telefon: E-Mail:

Antragsteller:

Titel/Name/Vorname des weiterbildenden Arztes:

bei MVZ Titel/Name/Vorname des Ärztlichen Leiters:

Straße:PLZ/Ort:

Telefon:E-Mail:

Bank/Geldinstitut:Ort:

Konto-Nr.:BLZ:

IBAN:BIC:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des
weiterbildenden Arztes

.....
ggf. Unterschrift des
Ärztlichen Leiters des MVZ

Hinweise:

Eine Förderung kann nur dann erfolgen, wenn eine vorherige Genehmigung zur Beschäftigung des Arztes in Weiterbildung von der KV Sachsen vorliegt.

Gemäß § 3 Abs. 3 der „Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V“ beträgt die Dauer der Förderung grundsätzlich mindestens 12 zusammenhängende Monate in einer fachärztlichen Weiterbildungspraxis. Die Förderdauer darf die in der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vorgesehene maximal mögliche, auf die individuelle Facharztweiterbildung anrechenbare, ambulante Weiterbildungszeit nicht überschreiten.

Bitte fügen Sie dem Antrag die als Anlagen 1 und 2 beigefügten Erklärungen hinzu.

Anlage 1 **Erklärungen - Weiterbilder/ Weiterbilderin**

Ich verpflichte mich, dem bei mir beschäftigten Arzt in Weiterbildung den Förderbetrag in voller Höhe als Vergütung weiterzugeben. Lohnnebenkosten (Arbeitgeberanteil) werden nicht aus den Fördermitteln bestritten.

Ich versichere, dass andere öffentliche Mittel für die Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung für die Zeit, für die eine Förderung beantragt wird, nicht in Anspruch genommen werden.

Bei vorzeitiger Beendigung des Beschäftigtenverhältnisses, bei Kenntniserlangung über die Anmeldung des o. a. Arztes in Weiterbildung zur Facharztprüfung sowie bei Wegfall sonstiger Fördervoraussetzungen werde ich die KV Sachsen, Bezirksgeschäftsstelle [.....], unverzüglich schriftlich informieren.

Ich erkläre, dass ich im Fachgebiet meiner Weiterbildungsbefugnis überwiegend konservativ und nicht spezialisiert tätig bin.

Mir ist bekannt, dass die Zuwendung zurückgefordert wird, insbesondere

- bei missbräuchlicher Verwendung der Fördermittel
 - wenn die gewährten Fördermittel nicht in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung als Vergütung ausgezahlt werden
 - wenn die Weiterbildung nicht im Einklang mit der Weiterbildungsordnung oder nicht vereinbarungsgemäß erfolgt ist
- Wenn die Beschäftigung des geförderten Arztes nicht im Rahmen einer Weiterbildung gemäß § 3 der „Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V“ erfolgt
- Wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- Wenn die Verwendungsnachweise für die Fördergelder nicht vorgelegt werden.

Ich erkläre, dass ich der KV Sachsen, Bezirksgeschäftsstelle [.....] nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eine Auflistung der an den Arzt in Weiterbildung gezahlten Förderbeträge zusenden werde (Verwendungsnachweis „Anlage 1“ – wird mit Bescheid übersandt).

Mir ist bekannt, dass Fördermittel insbesondere nicht gewährt werden:

- für Weiterbildungszeiten unter einer Dauer von 12 Monaten,
- für Weiterbildungen in einem nicht zulassungsfähigen Fachgebiet
- für nach Maßgabe der Sächsischen Weiterbildungsordnung nicht notwendige Weiterbildungszeiten

Mir ist bekannt, dass in der KV Sachsen grundsätzlich zeitgleich nicht mehr Ärzte in Weiterbildung je Arzt gefördert werden als in der Summe einer Vollzeitstelle. Zeitliche Überschreitungen, die zu mehr als einer Vollzeitstelle führen, sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Ich versichere, im Besitz einer gültigen Weiterbildungsbefugnis der Sächsischen Landesärztekammer zu sein.

Information zur Einwilligung in die Datenverarbeitung

Die Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V wird durch die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) einerseits und die Gesetzlichen Krankenkassen (GKV) sowie privaten Krankenversicherungsunternehmen (PKV) andererseits finanziert. Die Förderung zielt darauf ab, insbesondere den Anteil der Allgemeinmediziner und Allgemeinmedizinerinnen in der vertragsärztlichen Versorgung zu erhöhen und die vertragsärztliche Tätigkeit weiterer geförderter Facharztgruppen zu erhöhen.

Die sozialgesetzliche Regelung in § 75a SGB V bestimmt, dass folgende Partner weitere Regelungen treffen sollen: Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG), GKV-Spitzenverband (GKV-SV) und Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV). Diese haben einvernehmlich mit dem PKV-Verband sowie unter Beteiligung der Bundesärztekammer (BÄK) die Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V (Fördervereinbarung) mit weiteren Anlagen geschlossen. Die Fördervereinbarung selbst beschreibt die Grundsätze der gesamten Weiterbildungsförderung. Ihre Anlagen I und II beschreiben das Förderverfahren im vertragsärztlichen und im stationären Bereich. Die Anlage III der Fördervereinbarung beschreibt die Gesamtevaluation der Weiterbildungsförderung. Die Anlage IV beschreibt die Förderung von Kompetenzzentren Weiterbildung (KW).

Die Mittelverwendung ist den Kostenträgern, den gesetzlichen Krankenkassen und privaten Krankenversicherungsunternehmen, bzw. ihren Vertretern, dem GKV-SV und dem PKV-Verband einerseits sowie die Kassenärztlichen Vereinigungen andererseits nachzuweisen. Der Datenumfang dieses Nachweises (gemäß Einwilligungserklärung) ist der KV von den Vertragspartnern der Fördervereinbarung vorgegeben und leitet sich aus der Fördervereinbarung ab.

Für die Datenverarbeitung und –nutzung der personenbezogenen Daten durch die beteiligten Institutionen ist nach § 67b SGB X Ihre Einwilligung erforderlich, die Sie gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung widerrufen können.

Einwilligung in Datenerhebung und -verarbeitung

Ich willige gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen (KV Sachsen) ein, dass zum Zwecke des Mittelverwendungsnachweises meine personenbezogenen Daten erhoben und unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen insbesondere nach § 67b SGB X zwischen den im Folgenden genannten Institutionen ausgetauscht und verarbeitet werden: die KBV führt die Daten zusammen und übermittelt diese im Rahmen der Jahresabrechnung an den GKV-Spitzenverband und den PKV-Verband.

Nachfolgende Daten werden übermittelt:

- a) Familienname, Vorname, Titel, Facharztbezeichnung des Weiterbilders / der Weiterbilderin
- b) Praxisort, PLZ des Praxisorts, Name des Planungsbereichs
- c) Förderungsbeginn und –ende, Förderungsdauer in Monaten sowie Angabe jahresübergreifende Förderung (j/n), vollzeitige oder teilzeitige Weiterbildung
- d) Förderungsart (Unterversorgung/drohende Unterversorgung); Förderbetrag gesamt und Förderbetrag KV-Anteil
- e) Teilnahme an einem Weiterbildungsverbund (j/n)

Diese Daten können bei den genannten Institutionen über die Dauer der Weiterbildungsförderung hinaus gespeichert werden, bis alle Verwendungsnachweise seitens der weiterbildenden Praxis erbracht sind und das Förderverfahren beendet ist.

Im Rahmen der Evaluation der Weiterbildung werden die Daten gemäß a) und b) von der KV an die jeweilige Landesärztekammer (LÄK) übermittelt: Die LÄK benötigt die Daten zur

Durchführung der Weiterbildungsbefragung gemäß § 7 Abs. 2, 5. Unterpunkt der Fördervereinbarung.

Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung gegenüber der KV Sachsen jederzeit widerrufen kann. Der Widerruf erfolgt gegenüber der KV Sachsen, Bezirksgeschäftsstelle [.....]. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die bis zum Widerruf erhobenen Daten werden für den Mittelverwendungsnachweis gegenüber den oben genannten Institutionen eingesetzt, sofern diese noch für den Verwendungsnachweis einer Jahresabrechnung benötigt werden. Die bis zum Widerruf erhobenen Daten stehen für die beschriebene, turnusmäßige Gesamtevaluation der Weiterbildungsförderung weiterhin zur Verfügung.

Ort, Datum

Unterschrift Vertragsarzt/ Vertragsärztin

Sofern der/die obige Unterzeichner/in nicht auch gleichzeitig der / die Weiterbilder/in ist, wird zusätzlich die Einwilligung des/der weiterbildenden Arztes/Ärztin der Praxis / BAG / MVZ erforderlich:

Ich willige in die oben beschriebene Datenverarbeitung ein:

Ort, Datum

Unterschrift Weiterbilder/ Weiterbilderin

Anlage 2 **Erklärungen - Weiterzubildende**

Ich versichere, dass ich in der Zeit dieser Weiterbildung keine anderen öffentlichen Mittel in Anspruch nehmen werde.

Ich erkläre, dass ich der KV Sachsen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eine Auflistung der durch den Praxisinhaber im Rahmen der Weiterbildung an mich gezahlten Förderbeträge zusenden werde (Verwendungsnachweis „Anlage 2“ – wird mit Bescheid übersandt).

Ich verpflichte mich, den beantragten Weiterbildungsabschnitt als Teil meiner Weiterbildung in einem Fach gemäß § 3 der „Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V“ zu nutzen.

Ich erkläre, dass ich beabsichtige, nach Beendigung meiner Weiterbildungszeit im vertragsärztlichen Bereich im beförderten Facharztziel tätig zu sein.

Information zur Einwilligung in die Datenverarbeitung

Die Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V wird durch die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) einerseits und die Gesetzlichen Krankenkassen (GKV) sowie privaten Krankenversicherungsunternehmen (PKV) andererseits finanziert. Die Förderung zielt darauf ab, insbesondere den Anteil der Allgemeinmediziner und Allgemeinmedizinerinnen in der vertragsärztlichen Versorgung zu erhöhen und die vertragsärztliche Tätigkeit weiterer Facharztgruppen zu stärken.

Die sozialgesetzliche Regelung in § 75a SGB V bestimmt, dass folgende Partner weitere Regelungen treffen sollen: Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG), GKV-Spitzenverband (GKV-SV) und Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV). Diese haben einvernehmlich mit dem PKV-Verband sowie unter Beteiligung der Bundesärztekammer (BÄK) die Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V (Fördervereinbarung) mit weiteren Anlagen geschlossen. Die Fördervereinbarung selbst beschreibt die Grundsätze der gesamten Weiterbildungsförderung. Ihre Anlagen I und II beschreiben die Verfahren im vertragsärztlichen und im stationären Bereich. Die Anlage III der Fördervereinbarung beschreibt die Gesamtevaluation der Weiterbildungsförderung. Die Anlage IV beschreibt die Förderung von Kompetenzzentren Weiterbildung (KW).

Die Mittelverwendung ist den Kostenträgern, den gesetzlichen Krankenkassen und privaten Krankenversicherungsunternehmen, bzw. ihren Vertretern, dem GKV-SV und dem PKV-Verband einerseits sowie die Kassenärztlichen Vereinigungen andererseits nachzuweisen. Der Datenumfang dieses Nachweises (gemäß Einwilligungserklärung) ist der KV von den Vertragspartnern der Fördervereinbarung vorgegeben und leitet sich aus der Fördervereinbarung ab.

Um die Wirksamkeit der Förderung zu bewerten, werden Förderdaten analysiert. Wirksamkeit im Sinne der Förderziele bilden sich aus Sicht der Vertragspartner durch steigende Zahlen bei den Facharztanerkennungen und den Tätigkeitsaufnahmen in der ambulanten Versorgung sowie stringentere Weiterbildungsverläufe ab. Diese Wirkungen zeichnen sich erst mittel- bis langfristig ab und werden über Verbleibanalysen im Anschluss an die Facharztanerkennung nach drei, fünf und zehn Jahren durch einen Datenabgleich mit dem Bundesarztregister ausgewertet. Im Rahmen dieser Evaluation wird eine einheitliche Nummer (AiW-Nr.)¹ an jede/n Förderprogramm-Teilnehmer/in vergeben, um standardisierte Auswertungen durchführen zu können.

¹ Die AiW-Nr. wird von der jeweils zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung vergeben. Sie hat innerhalb der Förderung der Weiterbildung eine administrative Bedeutung und wird im Rahmen des Nachweisverfahrens und der Evaluation genutzt. Sie kann von den Ärzten und Ärztinnen in Weiterbildung bei der jeweils zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung erfragt werden.

Die erhobenen personenbezogenen Daten (gemäß Einwilligungserklärung) fließen in diese Gesamtevaluation der Förderung ein. Es werden ausschließlich auf KV-Bezirksebene aggregierte Auswertungen ohne Personenbezug erstellt. Die zugrundeliegenden personenbezogenen Daten werden nach Abschluss der Verbleibanalysen, d.h., zehn Jahre nach Erlangung der Facharztanerkennung, gelöscht. Sofern zehn Jahre nach Förderende keine Facharztanerkennung erworben oder dem Gesamtevaluator bekannt gemacht wird, werden die Daten gelöscht.

Für die Datenverarbeitung und -nutzung der personenbezogenen Daten durch die beteiligten Institutionen ist nach § 67b SGB X Ihre Einwilligung erforderlich, die Sie gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung jederzeit widerrufen können.

Einwilligung in Datenerhebung und -verarbeitung

Ich willige gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung (KV Sachsen) ein, dass zum Zwecke des Mittelverwendungsnachweises und der Evaluation der Förderung meine nachfolgend aufgelisteten personenbezogenen Daten erhoben und unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen nach § 67b SGB X zwischen den im Folgenden genannten Institutionen und in der im Folgenden beschriebenen Weise ausgetauscht und verarbeitet werden.

Im Rahmen des Mittelnachweises werden folgende Daten von der Kassenärztlichen Vereinigung erhoben und an die KBV übermittelt, die diese Daten zusammenführt und dem GKV-Spitzenverband sowie dem PKV-Verband im Rahmen der Jahresabrechnung als Verwendungsnachweis weiterleitet:

Vorname, Name, Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, Facharztbezeichnung, Praxisort, PLZ des Praxisorts, Name des Planungsbereichs der Bedarfsplanung, Förderungsbeginn und -ende, Förderungsart (Förderung bei Unterversorgung oder drohender Unterversorgung), Förderungsdauer in Monaten, jahresübergreifende Förderung ja/nein, vollzeitige oder halbtätige Weiterbildung, Förderbetrag gesamt und Förderbetrag KV-Anteil, Teilnahme an einer Verbundweiterbildung (ja/nein)

Diese Daten werden von den genannten Institutionen für die Dauer der Weiterbildung, in Falle von Teilzeit für maximal zehn Jahre gespeichert.

Für die Evaluationsmaßnahmen der Vereinbarung und ihrer Anlagen werden nachfolgende Daten von den Kassenärztlichen Vereinigungen, den Landesärztekammern sowie von der Zentralen Registrierstelle bei der Deutschen Krankenhausgesellschaft zusammengeführt und beim Gesamtevaluator, gegenwärtig die KBV, verarbeitet:

- a) Familienname, Vorname
- b) Geburtsdatum und Geburtsname
- c) Arztnummer (AiW-Nr.)²
- d) Angaben zum Verlauf der Weiterbildung: KV-Bereich, Förderzeitraum, Fachgebiete, Weiterbildungsziel, Tätigkeitsumfang und -art., ausgezahlte Fördergelder, bestehende Facharztanerkennungen
- e) Erwerb der Facharztanerkennung,
- f) Spätere Berufstätigkeit im vertragsärztlichen Bereich

Es werden ausschließlich auf KV-Bezirksebene aggregierte Auswertungen ohne Personenbezug erstellt.

Die Lenkungsgruppe gemäß § 10 der Fördervereinbarung erhält und analysiert diese zusammengefassten Auswertungen der personenbezogenen Daten. Ihr gehören an: die KBV,

² S.o.

die Deutsche Krankenhausgesellschaft sowie der GKV-Spitzenverband. Des Weiteren sind der PKV-Verband und die Bundesärztekammer (BÄK) an der Lenkungsgruppe beteiligt.

Die „Information zur Einwilligung in die Datenverarbeitung“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich bin damit einverstanden, dass die KV Sachsen die oben genannten Daten an die genannten Institutionen übermittelt und diese durch die genannten Institutionen für die genannten Zwecke verarbeitet werden. Die Speicherung meiner Daten bei dem Gesamtevaluator der Weiterbildungsförderung (gegenwärtig die KBV) dauert zehn Jahre nach Erhalt der Facharztanerkennung an. Sofern zehn Jahre nach Förderende keine Facharztanerkennung erworben oder nachgewiesen wurde, werden die Daten gelöscht.

Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung gegenüber der KV Sachsen jederzeit widerrufen kann. Der Widerruf erfolgt gegenüber der KV Sachsen, Bezirksgeschäftsstelle [.....]. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die bis zum Widerruf erhobenen Daten werden für den Mittelverwendungsnachweis gegenüber den oben genannten Institutionen eingesetzt, sofern diese noch für den Verwendungsnachweis einer Jahresabrechnung benötigt werden. Die bis zum Widerruf erhobenen Daten stehen für die beschriebene, turnusmäßige Gesamtevaluation der Weiterbildungsförderung weiterhin zur Verfügung.

Ort, Datum

Unterschrift Arzt/ Ärztin in Weiterbildung